

Landtag NRW
Herrn Günter Garbrecht MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Köln/Münster, 06.03.2017

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose“, Drucksache 16/13989
Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen „Gesetz zur Umsetzung des § 136 SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen“**

Ihr Schreiben vom 2. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Garbrecht,

beigefügt übersenden wir die gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung



Dirk Lewandrowski
LVR-Dezernent Soziales

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

In Vertretung



Matthias Munning
LWL-Sozialdezernent

Anlage

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose“, Drucksache 16/13989
Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen „Gesetz zur Umsetzung des § 136 SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen“**

Stellungnahme

A) Anpassung des GHBG an das PSG

Das ab dem 1. Januar 2017 geltende neue Pflegeversicherungsrecht, eingeführt durch die Pflegestärkungsgesetze II und III des Bundes, löst erhebliche Veränderungsbedarfe für den Verwaltungsvollzug aus. Das nordrhein-westfälische Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose ist deshalb anzupassen, weil seine Normen Bezug nehmen auf die im bisherigem Recht geltenden drei Pflegestufen. Es sind daher durch den Landesgesetzgeber Regelungen zu treffen, die die nunmehr geltenden 5 Pflegegrade berücksichtigen.

Zwischen Pflegegeld und Blindengeld besteht eine Leistungskongruenz. Auch im ab 2017 geltenden Pflegerecht wird bei der Begutachtung durch den MDK der Tatbestand „Blindheit“ erfasst und wirkt sich daher auf die Feststellung des Pflegegrades aus. Insoweit tritt keine Rechtsänderung ein. Daher rechtfertigt sich auch weiterhin eine Anpassung des Blindengeldes für den Fall der Pflegebedürftigkeit. Damit wird eine Doppelleistung vermieden.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht nunmehr vor, diese Anrechnung so zu gestalten, dass über eine Herabsetzung der Anrechnungssätze sichergestellt wird, dass die durch das PSG II eingeführte Leistungsverbesserung in der Pflegeversicherung nicht zu einer Verringerung des Blindengeldes führt. Die Landesregierung weist darauf hin, dass es auch die Absicht des Bundes sei, durch eine Verringerung der Anrechnungssätze bei der Blindenhilfe die Leistungen insoweit nicht zu vermindern. Auch andere Länder würden dieses Ziel verfolgen.

Die Landschaftsverbände unterstützen diese Zielsetzung, da die Absicht des Bundesgesetzgebers, die Leistungen für pflegebedürftige Menschen zu verbessern, nicht durch landesrechtliche Regelung konterkariert werden sollte.

Die Landschaftsverbände sind auf die landesgesetzliche Regelung dringend angewiesen, um den Verwaltungsvollzug auf die neue Rechtslage des Bundes anzupassen und begrüßen daher, dass das Gesetzgebungsverfahren im Wege der schriftlichen Anhörung durchgeführt wird.

B) Umsetzung des § 136 SGB XII

Von gleicher Dringlichkeit ist die mit der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen eingebrachte Norm des Artikels 2. Sie nimmt Bezug auf erst „in letzter Minute“ eingefügte Leistungsverbesserungen sowie eine für diese Leistungsverbesserungen getroffene Ausgleichsregelung im Bundesteilhabegesetz.

Die bundesgesetzlichen Regelungen zur Leistungsverbesserung für Menschen mit Behinderungen wirken sich unmittelbar auf die Haushalte der ausführenden Träger der Sozialhilfe aus. Die Ausgleichsregelung des Bundes soll über eine anteilige Erstattung der von den Trägern der Sozialhilfe geleisteten Barbeiträge erfolgen.

Dieser Regelungen müssen landesgesetzlich umgesetzt werden. Ohne die in der Formulierungshilfe vorgeschlagene Normierung käme es zu einer Nichterstattung der Mehraufwendungen. Diese würde sich zugunsten des Bundes und zulasten der Körperschaften des Landes auswirken. Eine solche nicht interessensgerechte Folge kann nur durch das in der Formulierungshilfe vorgeschlagene Landesgesetz vermieden werden.

Diese regelt, dass die Träger der Sozialhilfe die Anzahl der Leistungsberechtigten, die die Voraussetzungen nach § 136 Abs. 1 und 2 SGB XII erfüllen, regelmäßig gem. § 136 SGB XII melden müssen. Dies ist erforderlich, damit die bundesrechtlichen Regelungen greifen können. Da die Mehraufwendungen bei den Trägern der Sozialhilfe entstehen, ist die vorgeschlagene Regelung folgerichtig.

Die Landschaftsverbände begrüßen daher nachdrücklich, dass es auf dem Wege der Formulierungshilfe möglich ist, eine unverzügliche Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes zu ermöglichen.

In Vertretung



Dirk Lewandrowski
LVR-Dezernent Soziales

In Vertretung



Matthias Munning
LWL-Sozialdezernent